

ERKLÄRUNG

Verfahrensweise mit Anträgen

Ich möchte Ihnen verdeutlichen, wie der Hinweis der Kommunalaufsicht zum Antragsrecht zukünftig berücksichtigt wird.

In mehreren Schreiben verwies die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises auf das Kommunalverfassungsgesetz und die Geschäftsordnung des Stadtrates.

Nach § 53 Abs. 5 KVG LSA ist ein Verhandlungsgegenstand auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vertretung oder einer Fraktion auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Vertretung zu setzen. Gleichlautend regelt dies unsere Geschäftsordnung.

Ein Rechtsanspruch, dass Anträge einzelner Mitglieder der Vertretung zur Tagesordnung zwingend dazu führen, dass diese auf die Tagesordnung gesetzt werden, lässt sich nicht herleiten.

Das bedeutet, dass zukünftig keine Anträge von fraktionslosen Stadtratsmitgliedern oder von einzelnen Stadträten auf die Tagesordnung des Stadtrates gesetzt werden.

Es besteht die Möglichkeit Anträge mit Unterstützung von 1/4 der Mitglieder der Vertretung oder einer Fraktion einzureichen. Diese gelangen somit auf die Tagesordnung.